

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 383/13 B

L 18 R 379/13 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 RJ 6/99 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hatte mit Urteil vom 17.8.2004 - L 18 RJ 41/03 - festgestellt, dass der Rechtsstreit L 18 RJ 132/00 am 18.12.2001 seine Erledigung gefunden habe. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte der erkennende Senat mit Beschluss vom 17.3.2005 als unzulässig verworfen - verbundene Verfahren B 5 RJ 237/04 B, B 5 RJ 240/04 B und B 5 RJ 243/04 B. Die am 25.3.2010 erhobene Wiederaufnahmeklage des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil vom 17.8.2004 hatte das LSG mit Urteil vom 8.5.2012 - L 18 R 999/11 - ebenfalls als unzulässig verworfen. Den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, hatte der erkennende Senat mit Beschluss vom 25.7.2012 - B 5 R 24/12 BH - abgelehnt. Die am 5.4.2013 erneut gegen das Urteil des LSG vom 17.8.2004 erhobene Wiederaufnahmeklage hat das LSG mit Urteil vom 10.9.2013 wiederum als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl* §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl* BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3). Dies ist hier der Fall.



- 4 Die Wiederaufnahmeklage ist unzulässig.
- 5 Wiederaufnahmeklagen sind - sofern die Ausnahmetatbestände des § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 Abs 3 und 4 ZPO nicht vorliegen - gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 Abs 2 S 2 ZPO nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, unstatthaft.
- 6 Im vorliegenden Fall gilt die Fünf-Jahres-Frist, da Ausnahmetatbestände im Sinne der genannten Normen nicht erfüllt sind. Diese Frist, bei der es sich um eine absolute Frist handelt, deren Hemmung oder Verlängerung nicht möglich ist, ist abgelaufen. Das Urteil des LSG vom 17.8.2004 - L 18 RJ 41/03 - ist am 22.3.2005 rechtskräftig geworden. Die am 5.4.2013 erhobene Wiederaufnahmeklage war damit verfristet. Hinsichtlich der Einzelheiten nimmt der Senat Bezug auf seinen Beschluss vom 25.7.2012 - B 5 R 24/12 BH.
- 7 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 8 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.

